



Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

Statuten der Chilis Rümlang-Regensdorf

mit Sitz in Rümlang



Anmerkung:

Die weibliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliessen automatisch alle anderen Geschlechter mit ein.

Inhalt

1	Name und Sitz.....	2
2	Ziel und Zweck.....	2
3	Zugehörigkeit und Vertretung	2
4	Vereins- / Rechnungsjahr	2
5	Mittel	3
6	Mitgliedschaft.....	3
7	Austritt und Ausschluss	4
8	Organe des Vereins.....	5
9	Vereinsversammlung (VV)	5
10	Vorstand	6
11	Revisionsstelle	8
12	Haftung	8
13	Datenschutz.....	8
14	Auflösung des Vereins	8
15	Inkrafttreten	8

Kommentiert [MF1]: Titel und Text haben verschiedene Schriftarten. Würde ich einheitlich formatieren.

PS: Mir ist aufgefallen, dass Calibri bei standard und kursiv das g verschieden schreibt?!

Kommentiert [MS1R2]: Macht Sinn, habe ich angepasst

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Chilis Rümlang-Regensdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rümlang. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Die Chilis bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockeys
- den Zusammenschluss von Unihockey-Spielern und -Freunden,
- die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung sportlicher Fairness,
- sowie die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.

3 Zugehörigkeit und Vertretung

Die Chilis sind Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.

Die Chilis sind zudem Mitglied des im Kanton Zürich bestehenden Kantonalverbandes Zürich (KZUV).

Für die Chilis und deren Mitglieder sind die Statuten und Reglemente der International Floorball Federation, swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KZUV verbindlich.

Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Chilis können ihre Interessen und diejenigen des Unihockeysports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selbst vertreten.

3.1 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen gemäss Doping- oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

4 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.



Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedschaftsbeiträge
- Subventionen
- Gönnerbeiträge, Sponsoren und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder bzw. Gönner.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Beitrittserklärungen von Personen unter 18 Jahren müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Aktiv- und Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die Teil eines Teams sind oder sich aktiv für den Verein einsetzen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung an natürliche Personen verliehen, die sich um die Chilis besonders verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

Gönner, Passiv- und Freimitglieder

Gönner und Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag durch die Vereinsversammlung an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, die den Chilis ihre Dienste in ausserordentlicher Art und Weise zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

Kommentiert [MF2]: Haben wir Freimitglieder? Würde das nur noch auf Gönner und Passivm. beschränken, was wir ja auch keine haben 😊

Kommentiert [MS2R2]: Gönner (z.B. 200er Club) und Passivmitglieder sind eigentlich identisch. Freimitglied wäre ein Passivmitglied ohne Beitrag.

6.1 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Chilis sowie der ihnen übergeordneten Organisationen einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der International Floorball Federation sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission von swiss unihockey ausgesprochen werden, sind in der Regel vom Bestraften persönlich zu tragen. Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen beschliessen, dass die Busse durch den Verein getragen wird.

Jedes Mitglied bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser wird im Protokoll der Vereinsversammlung festgehalten. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen bei der Beitragshöhe festlegen.

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag enthält die Kosten für die allfällige Spielerlizenz bei swiss unihockey.

Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.

6.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus den Chilis ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis spätestens 30. April schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vorstands und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das Gleiche gilt bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schadet. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Vereinsversammlung gegen diesen Entscheid rekurrieren.

Für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet das Mitglied auch nach seinem Austritt oder Ausschluss.



Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

8 Organe des Vereins

Die Organe der Chilis sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

8.1 Tätigkeit

Die Tätigkeit und der Betrieb der Chilis werden in folgenden Dokumenten geregelt:

- die Statuten
- das Leitbild
- die Mitgliederordnung
- die Pflichtenhefter der Funktionäre und des Vorstands
- das Spesenreglement
- die Weisungen / Verträge / Vereinbarungen der Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Spielerinnen

9 Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Chilis.

9.1 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand hat die Vereinsversammlung den Mitgliedern mindestens drei Wochen zuvor schriftlich (per Post oder E-Mail) anzukündigen.

Anträge von Mitgliedern sind ebenfalls in schriftlicher Form oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands massgeblich.

9.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden.

9.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen eine geheime Stimmabgabe.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.



Chilis Rümlang-Regensdorf
Geschäftsstelle
8153 Rümlang

info@chilis.ch
www.chilis.ch

10.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Chilis und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Der Vorstand kann in eigener Kompetenz nötige Ausgaben zusätzlich zum Budget genehmigen. Diese dürfen pro Jahr 10 % des Budgets nicht überschreiten.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.2 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die Kassierin allein zeichnungsberechtigt.

10.3 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit gebotener Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht bei einem Mitglied des Vorstands die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt sie jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin, so orientiert diese Person Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, so entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan des Vereins.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren kontrollieren die Buchhaltung und nehmen jährlich eine Kassenrevision vor. Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder swiss unihockey und seinen Unterverbände ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13 Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Personendaten sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, das heisst Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden an Funktionäre weitergegeben, wenn dies für die Erfüllung ihrer Funktion erforderlich ist.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vor- und Nachname, werden auf der Website veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung sowie, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.